Änderung der Satzung der Kreissparkasse Göppingen

Kreissparkasse
Göppingen

1. Bezug

- Satzung der Kreissparkasse Göppingen Stand: 29. Dezember 2006
- Anpassung der Mustersatzung durch den Verbandsvorstand des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Kreissparkasse Göppingen

2. Sachverhalt und Bewertung

- Der Verbandsvorstand des Sparkassenverbands Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 Änderungen an der Mustersatzung für die baden-württembergischen Sparkassen beschlossen. Neben redaktionellen Anpassungen ermöglichen die Änderungen:

  (1) die Durchführung von Videokonferenzen in den Organen Verwaltungsrat und Kreditausschuss sowie im Gremium Trägerversammlung bei Sparkassen mit mehreren Trägern, sofern die nach § 37a GemO hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen;

  (2) die Vornahme von öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Bereitstellung der Satzung im Internetauftritt der Sparkasse.

2. Sachverhalt und Bewertung

- Der bloße Verweis im Sparkassengesetz auf die entsprechende Geltung des § 37a GemO ist für die Durchführung von Videokonferenzen allein allerdings nicht ausreichend. § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO verlangt hierfür eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung.
- Dieser Anforderung wird durch eine entsprechende Änderung der Mustersatzung in § 7 Absatz 3 entsprochen.
- Anmerkung: Bis zum 31. Dezember 2020 ist für die Durchführung von Videokonferenzen eine Regelung in der Hauptsatzung noch nicht erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO).

2. Sachverhalt und Bewertung

- Neu in die Mustersatzung aufgenommen wurde auch die Möglichkeit, bestimmte Bekanntmachungen durch eine entsprechende Bereitstellung im Internetauftritt der Sparkasse vorzunehmen (bislang war nur ein Aushang oder eine Auslegung verbunden mit einem Einrücken/Hinweis „in dem hierzu bestimmten Blatt“ vorgesehen).
- Auch die Satzung kann zukünftig im Internetauftritt der Sparkasse bereitgestellt werden.
- Schließlich wurden noch redaktionelle Anpassungen beschlossen.

2. Sachverhalt und Bewertung

Anpassungen durch die Kreissparkasse Göppingen:

- Der Vorstand ist laut Satzung für die die Anstellung, Einstufung und Entlassung der leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplans zuständig.
- Laut Satzung gilt die Zuständigkeit des Vorstands nicht für die Verhinderungsvertreter der Mitglieder des Vorstands gemäß § 24 Abs. 4 SpG für Baden-Württemberg und für die Leiter und Mit-Leiter der Filialdirektionen Göppingen und Geislingen.

2. Sachverhalt und Bewertung

- Der Verwaltungsrat hat in seiner am 20. September 2012 bereits die Streichung des rot markierten Halbsatzes beschlossen. Die Änderung der Satzung wurde aus Aufwandsgründen (Änderung Handelsregister, Einbringung in Kreistag etc.) damals jedoch nicht vollzogen.
- Geplant war, die nächste Änderung der Satzung zu nutzen.
- Durch die aktuelle Anpassung des Musters soll nun diese bereits beschlossene Anpassung ebenfalls umgesetzt und der Teilsatz gestrichen werden.

2. Sachverhalt und Bewertung

Änderung der Satzung im Detail

Kreissparkasse Göppingen

(1) Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung aufgenommen:

„Vorbemerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter."

(2) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassen-organisation im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse Südwest, SV Versicherungsgruppe, Deka-Gruppe sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind."

2. Sachverhalt und Bewertung

Änderung der Satzung im Detail

Kreissparkasse Göppingen

(3) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37, 37 a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 43 Absatz 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Absatz 1 SpG).“

(4) § 9 Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Daneben entscheidet der Vorstand über die Anstellung, Einstufung und Entlassung der leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplans. Die Zuständigkeit des Vorstands gilt nicht für die Verhinderungsvertreter der Mitglieder des Vorstands gemäß § 24 Abs. 4 SpG für Baden-Württemberg.“

2. Sachverhalt und Bewertung

Änderung der Satzung im Detail

Kreissparkasse Göppingen

(5) § 10 Absatz 4 Nr. 4:

Die Worte *„und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen“* werden ersatzlos gestrichen.

Die Nr. 4 lautet daher zukünftig wie folgt: „4. andere Erklärungen, wenn die Sparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auslegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.“

2. Sachverhalt und Bewertung

Änderung der Satzung im Detail

(6) § 11 Satz 1 bleibt unverändert. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Sätze ersetzt:

„Die Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 können alternativ in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse und Einrücken in das hierzu bestimmte Blatt. Bekanntmachungen nach den Nr. 5 und 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse, wobei auf den Aushang oder die Auslegung im hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen ist.“

2. Sachverhalt und Bewertung

Änderung der Satzung im Detail

(7) § 11 Satz 1 bleibt unverändert. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Sätze ersetzt:

2. Durch Bereitstellung im Internet unter folgender Adresse: www.ksk-gp.de. Der Bereitstellungstag ist anzugeben.

Bei einer Bereitstellung von Bekanntmachungen im Internet besteht die Möglichkeit, diese auch kostenfrei im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse einsehen zu können. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

Die Bekanntmachungen nach den Nr. 7 und 8 werden zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse ausgehängt.“

2. Sachverhalt und Bewertung

Änderung der Satzung im Detail

(8) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 - Auslegung der Satzung; Bereitstellung der Satzung im Internet.

Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen oder im Internetauftritt der Sparkasse bereitzustellen. Bei einer Bereitstellung im Internet kann die Satzung auch im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse kostenlos eingesehen werden Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.“

3. Antrag

- Die geänderte Satzung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind entsprechend farblich gekennzeichnet.
- Kenntnisnahme und Zustimmung zur Anpassung der Satzung der Kreissparkasse Göppingen wie dargestellt

Kreissparkasse
Göppingen